



Merkblatt zur Kostenfreiheit des Schulweges

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,

Sie beabsichtigen, für sich selbst oder Ihr Kind einen Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges zu stellen. Dieser Antrag gilt grundsätzlich während des gesamten Schulzeitraumes an einer Schule bis zum Ende der 10. Klasse. Nur bei Schulwechsel, Fachrichtungswechsel oder Umzug ist der Antrag erneut zu stellen.

Wer hat einen Anspruch auf die Kostenfreiheit des Schulweges?

Alle Schüler/-innen ab der **1. bis zur 10. Klasse** haben einen Anspruch darauf, mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert zu werden, wenn

- sie die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen,
- die Entfernung von der Wohnung des Schülers/der Schülerin und der Schule mindestens 2 km (bei Grundschulern) bzw. 3 km (ab 5. Jahrgangsstufe) beträgt und
- es sich um öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen handelt.

Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der Pflichtschule (z. B. Förderschule) oder – im weiterführenden Schulbereich – zur **nächstgelegenen Schule** der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem **geringsten Beförderungsaufwand** erreichbar ist. Zur Ermittlung des Beförderungsaufwands sind im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr die Tarife von nicht bundesweit gültigen Monatskarten für den betreffenden Personenkreis heranzuziehen, wenn ein verbundweites Jahresticket oder ein bundesweit gültiges Jahres- oder Monatsticket zum Pauschalpreis eingeführt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchBefV).

Dem Grunde nach förderfähige Schulen im Sinne des Schülerbeförderungsrechts sind öffentliche und staatlich anerkannte Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (in Vollzeitform), Wirtschaftsschulen, Berufsschulen (in Vollzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Grundsätzlich erhalten alle Anspruchsberechtigten die Wertmarken für den öffentlichen Personennahverkehr für das jeweils beginnende bzw. laufende Schuljahr (max. 12 Schülermonatsmarken). **Bei Verlust dieser Marken wird kein Ersatz geleistet.**

Ab **Jahrgangsstufe 11** besteht ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, soweit die nächstgelegene Schule besucht wird und die Kosten der notwendigen Beförderung eine Belastungsgrenze übersteigt.

Ab dem Schuljahr 2023/2024 wurde eine neue Belastungsgrenze in Höhe von 320 Euro pro Schülerin bzw. Schüler eingeführt. Für Familien, die Anträge für mehr als ein Kind einreichen, bleibt die Familienbelastungsgrenze als solche in bisheriger Höhe von 490 Euro erhalten, um zu vermeiden, dass es durch die Änderung für Familien mit zwei Kindern zu einer Erhöhung der Belastung kommt (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen!).

Sofern die nachgewiesenen Beförderungskosten (die oben genannten Voraussetzungen) eine Belastungsgrenze von 320 Euro pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr bzw. von 490 Euro pro Familie und Schuljahr übersteigt, wird der überschrittene Betrag bei Vorliegen aller maßgeblichen Kriterien erstattet. Bitte beachten Sie dabei, dass von Seiten des Landratsamtes grundsätzlich **das 365-Euro-Ticket VGN als wirtschaftlichste Alternative** angesetzt wird.

Für Schülerinnen und Schüler einer **Berufsschule oder Berufsfachschule** ist allerdings ab dem 01.09.2023 das vergünstigte Deutschlandticket (**mtl. 29 Euro**) die wirtschaftlichste Variante.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens **31. Oktober nach Ablauf des Schuljahres** beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt einzureichen. Dasselbe gilt bei **Berufsschülern in Teilzeitunterricht**.

Die Kosten werden ohne Abzug der Eigenbeteiligung erstattet, wenn die Erziehungsberechtigten für drei oder mehr Kinder Kindergeld beziehen oder die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen oder Schüler selbst Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Bürgergeld nach dem SGB II oder Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Dies ist durch einen entsprechenden Nachweis (z. B. Kontoauszug für Kindergeldbezug bzw. der Bescheid oder eine Bestätigung des für Sie zuständigen Sozialamtes bzw. des Jobcenters) vom **August vor Schulbeginn** zu belegen. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr (d. h. ab Oktober) wird ein Nachweis von dem Monat vor Antragstellung benötigt.

Freigestellter Schülerverkehr

Unter freigestelltem Schülerverkehr versteht man jede Form der Beförderung, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem privaten, anerkannten Pkw durchgeführt wird. Grundsätzlich besteht auf diese Art der Beförderung **kein Anspruch**.

Insbesondere der Einsatz von Kleinbussen und Taxen ist teuer. Deshalb bittet das Landratsamt Erlangen-Höchstadt um Verständnis, dass hier eine sehr genaue Überprüfung durchgeführt wird und nur bei dauernden Behinderungen, welche die Verkehrstüchtigkeit einschränken, eine Bewilligung erfolgen wird.

Erkrankungen werden nur anerkannt, wenn der Bewegungsapparat so eingeschränkt ist, dass eine Teilnahme am öffentlichen Verkehr für mehr als sechs Monate ausgeschlossen ist. Wichtig ist, dass Sie dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt alle notwendigen Daten liefern, die für eine Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind. Bei Behinderungen legen Sie unbedingt eine Kopie des Bescheides des Versorgungsamtes oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bei.

Haben Sie bitte Verständnis, dass ärztliche Atteste im üblichen Sinne vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt nicht anerkannt werden, da Sie keine Angaben enthalten, die zur Beurteilung notwendig sind. Sollten Sie eine Bescheinigung Ihres Haus-, Kinder- oder Facharztes beifügen, so achten Sie unbedingt auf folgende Angaben: kurze Darstellung der Erkrankung oder Behinderung, voraussichtliche Dauer, Art der Beeinträchtigung, Unterschrift und Stempel des/der behandelnden Arztes/Ärztin.

Achtung: Die ärztliche Bescheinigung ist nur ein Beurteilungskriterium und noch kein Anerkennungsgrund!

Sollten Sie den Antrag aus verkehrstechnischen Gründen stellen (z. B. Gefährlichkeit des Schulweges), so ist dies zu begründen.

Beachten Sie weiterhin, dass Ihrem Kind auch ein Umweg zugemutet werden kann, um die Straße an einer abgesicherten Stelle (Ampel, Schülerlotsen, Zebrastreifen usw.) zu überqueren, die Erziehungsberechtigten nachweisen müssen, dass sie nicht in der Lage sind, das Kind zur Schule zu bringen.

Schulwege unter 2 km bzw. 3 km

In Ausnahmefällen kann auch bei Unterschreitung der Mindestentfernung ein Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges gestellt werden. Hier gelten die Kriterien zum Unterpunkt „**freigestellter Schülerverkehr**“ entsprechend.

Pkw-Genehmigungen

Pkw-Genehmigungen werden erteilt, wenn

- keine öffentliche Verbindung vom Wohnort aus besteht. Die Pkw-Genehmigung wird allerdings nur bis zu der nächstmöglichen öffentlichen Haltestelle gewährt.
- die Hinfahrt vor 05:30 Uhr angetreten werden muss oder die Rückfahrt erst nach 23:00 Uhr beendet wird.
- durch die Benutzung des privaten Pkws die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden verringert wird.
- eine dauernde Behinderung die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulassen.

Der Nachweis der Notwendigkeit ist durch den/die Antragsteller/-in zu erbringen (z. B. durch Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplans).

Antragstellung und Aushändigung der Wertmarken

Sie können einen Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges und einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung digital über das VGN Schulportal VGNsmxi stellen oder in papiergebundener Form.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Papierantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Des Weiteren ist der Antrag unbedingt von der Schule mittels Schulstempel zu bestätigen.

Die Wertmarken für Schüler/-innen der Klassen 1 bis 10 werden dann, sofern der Antrag zeitgerecht gestellt wurde, voraussichtlich in den letzten Schulwochen vor den Sommerferien an die Schule gesandt. Die Verteilung erfolgt im Ermessen der Schule. Wird der Antrag nach diesem Ausgabetermin gestellt, so werden die Fahrkarten nachträglich an die Schule geschickt. Die Wertmarken werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, im Regelfall dann sofort ausgehändigt. Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. In den Folgejahren (bis einschließlich 10. Klasse) erhält die Schülerin oder der Schüler die Wertmarken automatisch.

Da die Fahrkarten personalisiert gedruckt werden, ist es nicht möglich, bei Antragstellung sofort die Wertmarken zu erhalten

Dies gilt nicht bei Anträgen ab der 11. Klasse, auf freigestellten Schülerverkehr und Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeugs; diese Anträge gelten immer **nur für ein Schuljahr**. An Schüler/-innen ab der 11. Klasse mit Vollzeitunterricht können die Wertmarken ebenfalls im Voraus ausgehändigt werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und dem Antrag die entsprechenden Nachweise (z. B. Kindergeldnachweis) beiliegen. Da die Fahrkarten personalisiert gedruckt werden, ist es nicht möglich, bei Antragstellung sofort die Wertmarken zu erhalten.

Änderungen wie Umzug, Schulwechsel und/oder Fachrichtungswechsel sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt **unverzüglich** mitzuteilen. **Die Wertmarken sind zurückzugeben!** Sollten Sie dies versäumen, so werden Sie zum Kostenersatz herangezogen.

Haben Sie noch Fragen?

Sie können uns unter der Rufnummer 09131 803-**1392** oder 803-**1393** erreichen oder Anträge und Informationen unter: **www.erlangen-hoechstadt.de** abrufen.

Informationen nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Verantwortlicher:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de, Telefon: 09131 803-1000

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte/r des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, E-Mail: datenschutz@erlangen-hoechstadt.de, Telefon: 09131 803-1000

Abteilung, Sachgebiet	Verarbeitungstätigkeit	Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten	Kategorien der betroffenen Personen (Empfänger)	Kategorien der Empfänger, denen die personenbezog. Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen	Übermittlung von personenbezog. Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Vorgesehene Fristen für die Löschung (Vernichtung) der verschiedenen Datenkategorien
20	Schülerbeförderung	Vollzug SchBefV und SchKfzG	Personendaten (insb. Name, Vorname, Anschrift, Geb.Datum, Telefon, besuchte Schule, Bankverbindung, ärztl. Attest, Kindergeldnachweis, Behindertenausweis, Einkommensnachw. (ALG II, SGB XII); Unternehmerdaten (Schulbus, Kleinbus, Taxi)	Schüler, Eltern, Pflegeeltern, Pfleger/Vormund, Unternehmer	Berechtigte Bedienstete der Behörde; beauftragte Unternehmer (Taxi, Bus); VGN; Verwaltungsgericht (bei Klage); Regierung von Mittelfranken (bei Widerspruch); betroffene Schule; Abo-Center der Deutschen Bahn	nein	Einheitsaktenplan, 5 Jahre nach Abschluss Fall/Schullaufbahn

Nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.